



1. GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der EHS-Jung e.U. und natürlichen oder juristischen Personen für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Auftraggebern auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Bedingungen. Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner sind nicht Vertragsbestandteil und bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung der Firma EHS-Jung. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Wir wie ebenso wie der unternehmerische Auftraggeber verpflichten uns jetzt schon, gemeinsam ausgehend vom Horizont abweicher Vertragsparteien; eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

2. ALLGEMEINES

Die Firma EHS-Jung erstellt detaillierte und unverbindliche Kostenvoranschläge. Kostenvoranschläge sind falls nicht anders vereinbart stets freibleibend und für Business-Kunden entgeltlich. Kunden werden vor Erstellung des KV auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im KV umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben. Drittparteien darf unser KV ohne Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden. Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Geschäftsbedingungen der Firma EHS-Jung sind innerhalb von 7 Tagen nach mündlicher Auftragserteilung (firmenmäßig) unterfertigt zu retournieren und gelten damit als anerkannt. Vor diesem Zeitpunkt erfolgt keine Leistungserbringung. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber dem Auftraggeber erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Das Personal ist angewiesen, Anweisungen zur Durchführung von Arbeiten ausschließlich von der Firma EHS-Jung entgegenzunehmen. EHS-Jung verpflichtet sich die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und etwaiges Personal entsprechend zu befehlen.

3. LEISTUNGEN

Die Lieferungen und Leistungen der Firma EHS-Jung erfolgen ausschließlich Aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die mit der Auftragserteilung als anerkannt gelten und sowohl für den Auftraggeber, als auch für die Firma EHS-Jung als verbindlich anzusehen sind. Die jeweiligen Arbeiten werden falls vorab nicht anders vereinbart, gemäß dem Leistungsverzeichnis an Werktagen durchgeführt. Die vereinbarte Arbeitszeit wird dabei in dem Maße eingehalten, das weder der Betrieb des Auftraggebers behindert, noch die Arbeiten erschwert werden. Die Firma EHS-Jung verpflichtet sich, dass die nach Vereinbarung zu erbringenden Arbeiten sachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft, mit erprobten Mitteln, Geräten, Maschinen und Methoden durchgeführt werden. Die Firma EHS-Jung stellt die erforderlichen Arbeitskräfte bei und verpflichtet sich ausschließlich ehrliches, zuverlässiges und gewissenhaftes Personal einzusetzen. Sollte die Einhaltung eines Arbeitstermins in Ausnahmefällen nicht möglich sein werden die Arbeiten ehest möglich nachgeholt. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggebern erteilten Informationen umschrieben wurden. Der Auftraggeber liefert, je nach Bedarf, kaltes oder heißes Wasser, sowie Strom für den Betrieb der Arbeitsgeräte/Maschinen, ohne dafür ein Entgelt zu verlangen. Änderungen des Arbeitsumfanges bedürfen stets der Schriftform. Der Abtransport von Ansammlungen diverser Materialien wie Kartons, Verpackung oder Schutt erfolgt nur gegen Extraverrechnung. Im Zuge von Endreinigungsarbeiten werden die benötigten Reinigungsutensilien sowie Pflegemittel durch die Firma EHS-Jung beigestellt, anfallende Kleinabfälle wie Kehricht werden entsorgt. Von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

4. ENTGELT

Preise erfolgen auf Basis der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen Bestimmungen sowie unserer aktuellen Preisliste. Bei längerfristigen Verträgen erfolgt, falls nicht anders vereinbart, eine jährliche Preisanpassung. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Arbeitsauftrags, oder bei längerfristigen Verträgen 14-tägig und ist promptly zahlbar netto Kassa. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte) und werden der Rechnung zugerechnet. Für zur Einbringlichmachung notwendige Mahnungen verpflichtet sich der Auftraggeber bei Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 8,00. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist die Firma EHS-Jung berechtigt, unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Kommt der unternehmerische Auftraggeber im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir ebenfalls berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen.

5. ANNAHMEVERZUG

Sollte Eine Arbeitsleistung nicht erbracht werden können da der Auftraggeber zum vereinbarten Zeitpunkt der Firma EHS-Jung unentschuldigt keinen Zugang zu Arbeitsbereichen ermöglicht, wird eine Ausfallspauschale nach aktuell gültiger Preisliste für diesen Termin in Rechnung gestellt. Gerät der Auftraggeber länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen,..), und hat der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung notwendigen Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von 5% des Sachwertes zusteht. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 50 % des Auftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Auftraggeber verlangen.

6. HAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG

Die Firma EHS-Jung haftet für alle Schäden, die bei den anfallenden Arbeiten vom bereitgestellten Personal schuldhaft verursacht werden. Schäden/ Mängel müssen innerhalb von 4 Werktagen nach Übernahme, oder Auftragsdurchführung vom Auftraggeber schriftlich gemeldet werden, sonst entfällt die Haftung. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als genehmigt. Die Haftungssumme ist mit jenen Beträgen limitiert, für welche die Haftpflichtversicherung der Firma EHS-Jung im Schadensfall Deckung leistet. Sachschäden umfassen jeweils nur den Zeitwert. Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Für Folgeschäden durch Manipulationen/Reparaturen jeglicher Art durch den Auftraggeber selbst wird keine Haftung übernommen. Die Behebung eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellt keine Anerkenntnis dieses Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Auftraggebers zumindest zwei Versuche einzuräumen. Sind die Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Beginn des Vertrages zu den vereinbarten Terminen Zugang zu allen notwendigen Bereichen zu ermöglichen oder alle notwendigen Schlüssel auszuhändigen, da sonst die Arbeiten nicht beginnen können. Für den Fall des Verlustes von Schlüssel trotz gebotener Sorgfalt, haftet die Firma EHS-Jung lediglich mit einer Pauschale bis maximal € 100,00.

7. GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in Wien. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Auftraggebern ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

8. E-MARKE

Die Firma EHS-Jung ist ein E-Marke Betrieb und steht als solcher für besten Service ein. E-Marke Fachbetriebe garantieren Fachkompetenz, hochwertige Maßarbeit, Zuverlässigkeit und Sauberkeit, faires PreisLeistungsverhältnis, professionelle Beratung auf allen Gebieten der Elektrotechnik, der Energieanwendung und Energieeffizienz sowie der Informationstechnik. Als E-Marke betrieb bietet die Firma EHS-Jung allen Kunden selbstverständlich auf Wunsch eine Zuverlässigkeits- und Fertigstellungsgarantie.